

**Rahmenvereinbarung
zwischen Kommune und freiem Träger
über die Aufbringung von Personal- und Sachkosten in der
Kindertageseinrichtung
Gemäß §17 Absatz 2 SächsKitaG**

Vereinbarung

zwischen der
Stadt Wolkenstein
(im Folgenden Kommune)
vertreten durch den
Bürgermeister Liebing

und

dem Träger der freien Jugendhilfe
Abenteuer Erzgebirge e.V.
(im Folgenden Träger)
vertreten durch
Vereinsvorstand Elisabeth Glöckner

wird folgende Vereinbarung über den Betrieb und die Finanzierung der
Kindertageseinrichtung Abenteuer Hort Erzgebirge in Wolkenstein geschlossen:

Präambel

Gegenstand der Vereinbarung sind die Regelungen zum Betrieb und zur Finanzierung der
Kindertageseinrichtung.

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, konstruktiv und vertrauensvoll zusammen-
zuarbeiten, um die Zielsetzung des Betriebs der Einrichtung zum Wohl der Kinder
entsprechend auszugestalten und zu gewährleisten. Hierzu sollen neben den schriftlichen
Vereinbarungen frühzeitige und regelmäßige Informationen und Absprachen bei Bedarf
stattfinden.

Auf der Grundlage der gemeinsamen Verantwortung für die Kinder und deren Eltern bzw.
Personensorgeberechtigten, die zur Unterstützung ihrer Erziehungsaufgabe die Leistungen
der Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, vereinbaren die Träger der freien
Jugendhilfe die Höhe und das Verfahren zur Finanzierung der Einrichtung. Sie lassen sich
dabei von den Grundsätzen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit entsprechend § 4 SGB
VIII leiten.

§ 1 Inhalt und Umfang des Leistungsangebotes

(1) Die Kindertageseinrichtung bietet folgende Betreuungszeiten an

Hort	6 Stunden
	4 Stunden
Integration	6 Stunden
	4 Stunden

(2) Für die Angebote nach Absatz 1 hält der Träger folgende Plätze vor

Hort	55 Plätze
------	-----------

davon Integration max 3 Plätze

Da sich die Abenteuer-Schule Erzgebirge und der Abenteuer-Hort Erzgebirge im Aufbau befinden, werden die Hortplätze folgendermaßen vorgehalten:

Schuljahr 2022-23	20 Plätze (davon max 1 Integrationsplatz)
Schuljahr 2023-24	40 Plätze (davon max 2 Integrationsplätze)
Schuljahr 2024-25	55 Plätze (davon max 3 Integrationsplätze)

(3) Die Einrichtung bietet die Angebote nach Absatz 1 und Absatz 2 zu folgenden Öffnungszeiten an:

Die Öffnungszeiten werden jährlich neu mit den Eltern der Schulgemeinschaft an deren Betreuungsbedarf angepasst. Die Betreuungszeit wird entsprechend der Betreuungsverträge erfüllt, der Beginn der Betreuung im Tagesablauf kann jedoch variieren.

Die Betreuungszeiten während der schulfreien Tage werden ebenfalls an den Betreuungsbedarf der Familien angepasst, sollen aber ebenfalls die Betreuungszeit von 4 bzw. 6 Stunden erfüllen.

(4) Konzept/ pädagogischer Ansatz

Der Abenteuer-Hort Erzgebirge legt bei der Betreuung der Schüler*innen seinen Fokus auf Demokratie und Teilhabe, auf Vielfalt und Selbstbestimmung sowie auf Nachhaltigkeit und Umweltbewusstsein. Das ausführliche pädagogische Konzept des Abenteuer-Hort Erzgebirge ist angehängt.

§ 2 Aufnahme von Kindern

(1) Die Aufnahme ist nur für die Kinder möglich, welche an der Abenteuer-Schule Erzgebirge beschult werden.

(2) Der Träger verpflichtet sich, bei dem Auswahlverfahren für die Abenteuer-Schule Erzgebirge eine Wolkensteinquote von 2 Plätzen pro Schuljahr einzuhalten. Voraussetzung dafür ist, dass es in der Stadt Wolkenstein mindestens zwei Familien gibt, die das gesamte Auswahlverfahren der Schule erfolgreich durchlaufen haben.

(3) Der Träger meldet der Kommune den von den Erziehungsberechtigten angemeldeten Betreuungsbedarf und informiert gleichzeitig, ob zu dem gewünschten Aufnahmeterrmin eine Betreuung in der Einrichtung möglich ist.

(4) Bei Beendigung der Betreuung ist die Kommune zu informieren.

§ 3 Personal- und Sachkosten

(1) Personalkosten für erforderliches pädagogisches Personal

a) § 12 Absatz 1 und 2 Nr. 1 bis 4 SächsKitaG

b) § 12 Abs. 2 Nr. 5 Fachkräfte für mittelbare pädagogische Tätigkeiten

c) § 4 Abs. 1 SächsKitaIntegrVO

(2) Personalkosten für weiteres Personal im pädagogischen Bereich

(3) Personalkosten für Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal

(4) Sachkosten sind die Aufwendungen gemäß Ziffern 3.1. bis 3.11 des Kalkulationsblattes.

(5) Gesondert auszuweisende Sachkosten

- Miete/ Pacht
- Zinsen
- Abschreibungen

§ 4 Höhe der Personal- und Sachkosten

(1) Personalkosten für pädagogische Fachkräfte nach § 3 Absatz 1

Grundlage der Personalbemessung sind die betreuten Kinder am ersten Schultag jedes Schuljahres.

Personalkosten für pädagogische Fachkräfte werden gemäß TvöD-SuE S8b abgerechnet. Dies begründet sich in dem besonderen pädagogischen Konzept und der damit verbundenen Mehrarbeit der Pädagog*innen.

Für jedes Kind, für das in einer Einrichtung Eingliederungshilfe gewährt wird, wird ein zusätzlicher Landeszuschuss in der in Absatz 1 SächsKitaG §18(2) genannten Höhe gezahlt.

(2) Personalkosten für weiteres Personal im pädagogischen Bereich nach § 3 Absatz 2 werden im Rahmen des vereinbarten Haushaltsplans erstattet.

(3) Personalkosten für Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal nach § 3 Absatz 3 werden im Rahmen des vereinbarten Haushaltsplans erstattet.

(4) Sachkosten werden im Rahmen des vereinbarten Haushaltsplans erstattet.

(5) Gesondert auszuweisende Sachkosten nach § 3 Abs. 5
Mietkosten werden im Rahmen des vereinbarten Haushaltsplans erstattet.

§ 5 Eigenanteil des freien Trägers

Gemäß § 16 SächsKitaG vereinbart der Träger einen Eigenanteil an den Personal- und Sachkosten im Rahmen des vereinbarten Haushaltsplans.

Der Träger verpflichtet sich zu einem Eigenanteil von 10% der jährlichen Gesamtkosten.

§ 6 Verfahrensregelung zur Finanzierung

(1) Der Träger legt der Kommune bis spätestens 31.10. den Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung für das folgende Jahr vor.
Abweichend davon gilt im Jahr 2022 die Vorlage des Haushaltsplans bis 08.07.2022

(2) Die Kommune prüft den Haushaltsplan und teilt dem Träger bis zum 31.01. des Haushaltsjahres das Ergebnis der Prüfung mit.
Abweichend davon gilt im Jahr 2022 die Prüfung des Haushaltsplans bis 20.09.2022.

- a) Wird der Haushaltsplan bestätigt, verpflichtet sich die Kommune die ausgewiesenen Kosten zu finanzieren.

b) Wird der Haushaltsplan nicht bestätigt, sind die strittigen Punkte innerhalb einer angemessenen Frist zu verhandeln.

(3) Sofern die Kommune bis zum 31.01. nicht reagiert, gilt der fristgerecht eingereichte Haushaltsplan als bestätigt.

Abweichend davon gilt für das Jahr 2022 der Haushaltsplan als bestätigt, sollte die Kommune bis zum 20.09.2022 nicht reagieren.

(4) Die Kommune leistet jeweils bis zum 15. eines jeden Monats Abschlagszahlungen zu 1/12 des Landes- und Gemeindeanteils. Den Elternbeitrag überweisen die Eltern auf das Konto des freien Trägers. Der Eigenanteil ist vom Träger selbst vorzuhalten.

Soweit der Haushaltsplan noch nicht bestätigt ist, ist Grundlage des Abschlags der Haushaltsplan des Vorjahres.

(5) Unvorhergesehene (erhebliche) Mehrkosten nach § 4 sind der Kommune unverzüglich zu melden. Über die Deckung dieser Kosten wird im Einzelfall entschieden.

(6) Der Träger legt der Kommune bis spätestens 14 Tage nach den gemeinsam vereinbarten Terminen eine Meldung mit folgenden Angaben vor:

- Anzahl der betreuten Kinder
- Anzahl der Kinder mit Eingliederungshilfe
- Betreuungszeit

(7) Der Träger legt der Kommune bis spätestens 31. März des folgenden Jahres die Personal- und Sachkostenabrechnung der Kindertageseinrichtung vor.

Über- und Minderzahlungen, die sich aus der geprüften Abrechnung der Personal- und Sachkosten ergeben, werden nach gemeinsamer Abstimmung ausgeglichen. (5) gilt entsprechend.

§ 7 Frühzeitige Information

Neben der schriftlichen Vereinbarung sollen auch frühzeitige und regelmäßige Informationen und Absprachen bei Bedarf stattfinden.

§ 8 Prüfrecht

(1) Die Gemeinde sowie das Rechnungsprüfungsamt und der sächsische Rechnungshof sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse im Sinne dieser Vereinbarung zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme umgehend bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfung soll in den Räumen oder Einrichtungen des Trägers stattfinden.

(2) Bei Fehlen von prüfungsrelevanten Unterlagen hat der Träger die Möglichkeit in geeigneter Weise die zweckentsprechende Mittelverwendung nachzuweisen. Kann der Träger den Nachweis nicht führen, ist von einer nicht zweckentsprechenden Mittelverwendung auszugehen.

§ 9 Inkrafttreten, Kündigung

Diese Vereinbarung wird für ein Jahr mit Wirkung zum 01.10.2022 abgeschlossen.

Sie verlängert sich automatisch, mit Ausnahme der Festlegungen in § 3 Abs. 5 und § 4, jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der beiden Vertragsparteien schriftlich bis 30.06. des laufenden Jahres für das Folgejahr kündigt.

Die in § 3 Abs. 5 und § 4 festzusetzenden Beträge sind jährlich neu zu vereinbaren.

Da sich der Abenteuer-Hort Erzgebirge im Aufbau befindet, soll die Rahmenvereinbarung zum 01.08.2025 neu verhandelt werden. Besonders die Betreuungsplätze im Bedarfsplan sowie der Eigenanteil des Trägers soll der wachsenden Schul- und Hortstruktur angepasst werden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.